

**Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes  
des Landkreises Oder-Spree e.V.**  
(in der Fassung vom 26.02.1994)

(zuletzt geändert auf Beschluss der 4.Delegiertenversammlung am 17.09.2004 in  
Grünheide)

§ 2 Abs. 1 u. 3

**Gliederung:**

**Abschnitt I**

- Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr,
- Zweck
- Mitglieder des Verbandes
- Aufgaben
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Beiträge, Spenden und Zuschüsse

**Abschnitt II**

**Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

- Delegiertenversammlung / Vollversammlung
- Verbandsausschuß
- Vorstand
- Beschlüsse
- Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- Haushalt

**Abschnitt III**

- Schlussbestimmungen
- Inkrafttreten und Sonstiges

## **Abschnitt I**

### **§ 1: Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr**

1. Der Feuerwehrverband für das Territorium des Landkreises Oder-Spree trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oder-Spree e.V.“ - im folgenden KfV-LOS e.V. genannt.
2. Der Sitz des KfV-LOS e.V. ist die Kreisstadt Beeskow.
3. Der KfV-LOS e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstentum unter der Registriernummer: 25 VR 497 eingetragen.
4. Der KfV-LOS e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral, es ist ihm verboten, parteipolitische oder religiöse Ziele in die Arbeit des Verbandes einzubeziehen.
5. Der KfV-LOS e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der KfV-LOS e.V. betreut die Verbandsangehörigen und dient der Förderung des Brand- und Umweltschutzes sowie des Rettungswesens.
2. Der KfV-LOS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der KfV-LOS e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder des Verbandes**

1. Ordentliche Mitglieder des KfV-LOS e.V. können Verbände und Vereinigungen sowie einzelne Mitglieder der Feuerwehren des Landkreises Oder-Spree werden.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist dem KfV-LOS e.V. gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß endgültig. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beitrittserklärung.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des KfV-LOS e.V. ernannt werden.
5. Die Jugendfeuerwehr innerhalb der Mitglieder nach § 3 (1) dieser Satzung bilden die „Jugendfeuerwehr im KfV-LOS e.V. des Landkreises Oder-Spree“. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung, die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. Die Beschlüsse über den Haushalt und die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsausschuß.

## **§ 4 Aufgaben**

1. Der KFV-LOS e.V. erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Zu den Aufgaben des KFV-LOS e.V. gehören insbesondere:**
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden, dem LFV Brandenburg e.V. und dem DFV
  - c) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung.
  - d) Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses im Rahmen der Gesetzgebung vor allem durch Koordinierung, Hilfe bei der Organisation und Unterstützung durch geeignete Führungskräfte auf territorialer Ebene.
  - e) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr im Sinne der Deutschen Jugendfeuerwehr und nachgeordneter Jugendfeuerwehrverbände.
  - f) Förderung der kulturellen und feuerwehrhistorischen Arbeit.
  - g) Umfassende Unterstützung bei der Betreuung des Feuerwehrmuseums in Eisenhüttenstadt.
  - h) Eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des KFV-LOS e.V.
  - i) Herausgabe von Informationsmaterialien in geeigneter Weise.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KFV-LOS e.V. endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem KFV-LOS e.V. kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem KFV-LOS e.V. ausgeschlossen werden.
  - a) wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem KFV-LOS e.V. nicht nachkommt, oder
  - b) wenn sein Verhalten den Interessen des KFV-LOS e.V. widerspricht, so dass sein Verbleib im KFV-LOS e.V. dessen Bestrebungen zuwiderläuft.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, schriftlich, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
5. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem KFV-LOS e.V. ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses, Einspruch an den Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuß. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, der Beschluss des Verbandsausschusses ist endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den KFV-LOS e.V.

## **§ 6 Beiträge, Spenden, Zuschüsse**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des KFV-LOS e.V. benötigten Geldmittel werden durch Beiträge u. Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden u. Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuß festgelegt.

## **Abschnitt II**

### **§ 7 Organe des KFV-LOS e.V.:**

1. Organe des KFV-LOS e.V. sind:
  - a) die Delegiertenversammlung / Vollversammlung
  - b) der Verbandsausschuß
  - c) der Vorstand
2. Die Organe geben sich eine jeweils entsprechende Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung.
3. Die aktive Mitarbeit in den Organen des KFV-LOS e.V. endet in der Regel mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres. Über eine verlängerte Mitarbeit in den Organen des KFV-LOS e.V. entscheidet der Verbandsausschuß.
4. Bis zum Zeitpunkt entsprechend § 7 (3) ausgeübte Wahlfunktionen können bis zum Ende der Wahlperiode weitergeführt werden.

### **§ 8 Delegiertenversammlung / Vollversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. besteht aus:
  - a) dem Verbandsausschuß
  - b) den Delegierten gemäß § 3 (1) und
  - c) den Delegierten gemäß § 3 (2) dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte gemäß § 8 (1) Buchstabe b) hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern nach § 3 (1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresmitgliedsbeiträge gezahlt worden sind.  
Je 25 Personen der Mitgliedsfeuerwehren ist ein Delegierter zu benennen.
4. Die fördernden Mitglieder des KFV-LOS e.V. werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen (Einzelpersonen u. bei Institutionen je ein Vertreter).
5. Ordentliche Delegiertenversammlungen des KFV-LOS e.V. finden alle vier Jahre statt.  
Aus gegebenem Anlass finden Vollversammlungen des KFV-LOS e.V. möglicherweise im Rahmen eines Verbandstages statt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter entsprechend § 9 (1) Ziffern 3), 4) u. 5) beträgt vier Jahre. Ordentliche Delegiertenversammlungen und Vollversammlungen des KFV-LOS e.V. sind mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Vorsitzenden des KFV-LOS e.V. in geeigneter Weise einzuberufen.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vor-

sitzenden des KfV-LOS e.V. innerhalb eines Monats einzuberufen.

7. Bei Einberufung einer Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung.
  - 2) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes alle vier Jahre bzw. Auf Antrag.
  - 3) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter alle vier Jahre bzw. Auf Antrag.
  - 4) Wahl der Beisitzer aus den einzelnen Verbandssparten (z.B. öffentl. FF, betriebl. FF, Jugendfeuerwehr, Regionalfeuerwehrverbände).
  - 5) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, im Abstand von vier Jahren bzw. Auf Antrag.
  - 6) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des KfV-LOS e.V.
  - 7) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
  - 8) Bestätigung der Jugendordnung
  - 9) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters im Abstand von vier Jahren bzw. Auf Antrag.
  - 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern des KfV-LOS e.V.
  - 11) Bestätigung der Finanzordnung
  - 12) Bestätigung des Berichtes des Vorstandes.

## **§ 10 Verbandsausschuß**

1. Der Verbandsausschuß besteht aus:
  - a) dem Vorstand des KfV-LOS e.V.
  - b) den Fachauschüßleitern des Vorstandes des KfV-LOS e.V.
  - c) den stellv. Vorsitzenden der Regionalfeuerwehrverbände u. deren Schatzmeistern.
  - d) den Vertretern der im KfV-LOS e.V. als Mitglieder gemäß § 3 (1) dieser Satzung angehörenden Verbände und Vereinigungen nach folgendem Schlüssel:
    - Verbände u. Vereinigungen mit einer Stärke von über 50 Mitgliedern stellen zwei Vertreter und
    - kleinere Verbände und Vereinigungen stellen einen Vertreter.
  - e) den Vertretern der Mitglieder gemäß § 3 (2) nach folgendem Schlüssel:
    - Institutionen je einen Vertreter und
    - aus den Reihen der Einzelmitglieder ein aus diesem Gremium benannter Vertreter. Diese Mitglieder besitzen im Verbandsausschuß nur beratende Stimme.
  - f) den Fachreferenten entsprechend den Berufungen durch den Vorstand des KfV-LOS e.V.
  - g) dem Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes oder dessen Beauftragtem.
2. Der Verbandsausschuß tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichem gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Verbandsausschuß durch den Vorsitzenden einzuberufen.  
Ansonsten sollen Verbandsausschussberatungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden.

## **§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses**

1. Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten sofern sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
  - b) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben.
  - c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 2 (2) dieser Satzung.
  - d) Festlegung und Verabschiedung der Haushaltspläne sowie Bestätigung der Kassenordnung des KfV-LOS e.V.
  - e) Entgegennahme der Haushaltsrechnung und der Berichte der Kassenprüfer.
  - f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist.
  - h) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Bestätigung des Haushalts und der Jahresrechnung sowie der Kassenordnung der Jugendfeuerwehr.
  - j) Benennung von Mitgliedern für die Organe und Tagungen des LFV Brandenburg sowie weiterer Organe und Ausschüsse.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - bis zu drei Stellvertretern
  - dem Schatzmeister
  - den Beisitzern gem. § 9 (1) Ziffer 4 dieser Satzung
  - dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - dem Pressesprecher
  - der Frauensprecherin und
  - einem Vertreter der Alters- u. Ehrenabteilungen.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Fachreferenten und andere Fachberater vom Vorsitzenden eingeladen werden.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- u. Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
2. Zu den übrigen Aufgaben des Vorstandes des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Verbandsorgane.
  - c) Aufstellung des Haushaltspläne und Erarbeitung einer Kassenordnung.
  - d) Erstellen von Vorschlägen für die Geschäftsordnungen der Verbandsorgane.

- e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder des KFV-LOS e.V. im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung und des Landesbrandschutzgesetzes.
  - f) Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten und Leitern von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
  - g) Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen des KFV-LOS e.V.
3. Für die Protokollierung von Vorstandsberatungen und Verbandsausschusstagungen wird ein Schriftführer benannt.
  4. Für die Herausgabe von offiziellen Verlautbarungen des KFV-LOS e.V. benennt der Vorstand einen Pressesprecher. Darüber hinaus sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu öffentlichen Aussagen über die Arbeit des KFV-LOS e.V. befugt. Gleiches gilt für den Kreisjugendfeuerwehrwart hinsichtlich der Arbeit der Jugendfeuerwehr im KFV-LOS e.V.
  5. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des KFV-LOS e.V.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift.**

1. Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme des § 15 (2) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Gleiches gilt für die Vollversammlung.
2. Der Verbandsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Wird die **Beschlussunfähigkeit** eines Verbandsorgans festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Verbandsorgane werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **Vorsitzenden**. Bei mehrheitlicher Stimmenenthaltung wird der Abstimmungsvorgang wiederholt, im zweiten Abstimmungsvorgang zählt die Anzahl der dann abgegebenen Ja- und Neinstimmen zueinander.
6. Den Vorsitz in den Verbandsorganen führt der Vorsitzende des KFV-LOS e.V., im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
7. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Verbandsorgan innerhalb eines Monats zu übergeben sind. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind zusätzlich allen Verbandsausschussmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.**

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten.
2. Zur Auflösung des KFV-LOS e.V. ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist

beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer ordentlichen Delegiertenversammlung anwesend sind.

3. Bei Auflösung des KFV-LOS e.V. ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Haushaltspläne, Gewinne, Begünstigungen, Kassenordnung.**

1. Die Haushaltspläne sind jährlich zu erstellen.
2. Mittel aus dem Haushalt dürfen nur entsprechend der Finanzordnung des KFV-LOS e.V. zweckgebunden und für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Mitglieder des KFV-LOS e.V. gemäß § 3 (1 u. 2) erhalten keine Beitragsrückerstattung.
5. Der Vorstand hat eine Kassenordnung zu erarbeiten, welche vom Verbandsausschuß zu bestätigen ist.

## **Abschnitt III**

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Vorstehende Satzung wurde von der Ersten Delegiertenversammlung des KFV-LOS e.V. am 26.02.1994 in Beeskow beschlossen. Und auf Beschluss der Delegiertenversammlungen am 08.04.2000 und 17.09.2004 geändert. Die vorstehende Satzung ist mit vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde in Kraft.
2. Die Satzungen der Regionalfeuerwehrverbände im Territorium des Landkreises Oder-Spree bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, von diesem Dokument unberührt.
3. Die Regionalfeuerwehrverbände sind berechtigt, sich selbst eine diesem Material entsprechende Satzung zu geben.

**Satzungsende**